

# **Satzung**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Zweck**

#### **Die am 19. Januar 1973 gegründete Spielgemeinschaft Ruwertal**

trägt den Namen:

#### **Spielgemeinschaft Ruwertal 1925 e.V. (SG Ruwertal 1925 e.V.)**

Sie ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und den zuständigen Fachverbände. Der Verein SG Ruwertal 1925 e.V. hat seinen Sitz in Kasel. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich unter der Register-Nr. 1453 eingetragen.

Die Vereinsfarben sind Rot-Blau.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehört auch die Mitwirkung bei der Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Aufwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung, nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Aufwendungseratzansprüche die einem Mitglied durch die Wahrnehmung von Vereinsaufgaben entstehen, sind zu erstatten. Hiervon fallen z.B. Reisekosten, die nach den steuerlichen Werten zu erstattet sind. Der Erstattungsanspruch bedarf der vorherigen Genehmigung des Präsidiums.

Basis der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und die Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration von Bürgern mit Einwanderungsgeschichte. Der Verein tritt diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

## § 2

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können ebenfalls Mitglied werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins und der Verbände an, denen der Verein angehört.

## § 3

### **Ehrenmitgliedschaft**

Personen die sich um die Sache des Sports und den Verein verdient gemacht haben können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 4

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter der Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

## §5

### **Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zu Zahlung von Beiträgen befreit.

## § 6

### **Straf- und Ordnungsmaßnahmen**

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung oder der Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

Verweis, angemessene Geldstrafe, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

Zahlung von Ordnungsgeldern, Strafen und (Verfahrens-) Kosten:

Sind die Maßnahmen durch ein Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Trainer) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahmen des Verbandes in voller Höhe zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

## § 7

### **Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung bei einem Mitglied des Präsidiums einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

## § 8

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 9

### Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch Veröffentlichung in dem lokalen Presseorgan „Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ruwer“ (amtliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Ruwer).

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt, oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag zur Satzungsänderung ist unzulässig.

Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung können grundsätzlich per Akklamation erfolgen. Verlangt ein Mitglied jedoch geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag zu entsprechen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten

zuständig:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- Weitere Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

## § 10

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidium und
- b) den weiteren Vorstandsmitgliedern.

Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

1. Geschäftsführer
2. Schatzmeister
3. Leiter Infrastruktur/Objekte
4. Sportlicher Leiter

Der weitere Vorstand besteht aus bis zu fünfzehn Beisitzern, die Aufgaben innerhalb der Geschäftsbereiche wahrnehmen.

Der Vorstand i. S. dieser Vorschrift kann durch mehrheitlichen Beschluss bis zu fünf weitere Beisitzer in den Vorstand berufen um so auf individuelle Anforderungen im Verein flexibel reagieren zu können. Eine Änderung der Satzung ist hierfür nicht erforderlich.

Für die Wahl dieser weiteren Vorstandsmitglieder (Beisitzer) gelten die nachfolgenden Bestimmungen ebenfalls.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes kann kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Das Präsidium beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Es ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen der Präsidiumsmitglieder.

## §11

### **Gesetzliche Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium. Die Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Präsidiumsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

## **§ 12**

### **Jugend des Vereins**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Falle gibt sich die Jugend durch eine Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## **§ 13**

### **Abteilungen**

Durch Beschluss des Vorstandes können weitere Abteilungen gebildet werden.

## **§ 14**

### **Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

## **§ 15**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlungen und Ausschüsse sind zu protokollieren.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 16**

### **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

## § 17

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die drei Ortsgemeinden Kasel, Waldrach und Mertesdorf, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Kasel, den 09.10.2023

Michael Angele  
-Geschäftsführer-

Max Tyrell  
- Sportlicher Leiter -

Daniel Schell  
- Schatzmeister -

Kai Lieser  
- Leiter Liegenschaften -